

# **Richtlinie**

## **über die Vergabe einer Förderung aus den Erträgen der Dr.-Hedrich-Stiftung**

Der Staatsminister a. D. Dr. jur. Hans Richard Hedrich verstarb am 20.09.1945 in Dresden. In seinem Testament verfügte er die Errichtung einer mildtätigen Dr.-Hedrich-Stiftung. Die Verwendung des nach seinem Tode in diese Stiftung einfließenden Vermögens bestimmte er in einer Stiftungsurkunde.

Zweck der Stiftung ist es, begabte und bedürftige Studenten, welche die Reifeprüfung für ein Hochschulstudium bestanden und an der Technischen Universität Dresden oder der Universität Leipzig ein Studium der Rechtswissenschaften aufgenommen haben, zu fördern.

Die im Testament Dr. Hedrichs und demzufolge in der Stiftungssatzung geforderte Voraussetzung der blutsverwandtschaftlichen Abstammung des Bewerbers mit dem Stifter muss im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

Nachforschungen ergaben, dass Dr. Hedrich keine Verwandten in gerader Linie hinterließ und die Nachkommen seiner Geschwister ebenfalls verstorben sind.

Im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dresden, der Stiftungsaufsichtsbehörde, wird durch den Vorstand der Dr.-Hedrich-Stiftung nachfolgende Richtlinie über die Regelung der Verfahrensweise bei der Vergabe von Stiftungserträgen beschlossen:

1. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach einer jährlichen öffentlichen Bekanntmachung in sächsischen Zeitungen und in den Universitätsjournalen der Technischen Universität Dresden und der Universität Leipzig, wo Studenten der Rechtswissenschaften aufgefordert werden, einen Antrag auf Förderung zu stellen.
2. Grundvoraussetzung für eine Förderung ist der Nachweis der Hochschulreife und der Studienzulassung für ein Jurastudium an der Technischen Universität Dresden oder der Universität Leipzig.

Bei der Hochschulreife wird von folgenden Bewertungskriterien ausgegangen:

- a) Erwerb des Reifezeugnisses am Gymnasium Dresden-Neustadt

Werden die jährlichen Stiftungserträge durch die Förderanträge nicht ausgeschöpft, dann

- b) Erwerb des Reifezeugnisses an anderen Gymnasien der Landeshauptstadt Dresden

Bei geringer Bewerberzahl entsprechend der Bewertungskriterien unter 1 und 2 wirkt

- c) Erwerb des Reifezeugnisses an einem Gymnasium des Regionalschulamtsbereiches.

3. Die Zahlung der Zuwendungen erfolgt nur unter der Beachtung der Bedürftigkeit im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.

Die Antragsteller belegen die Glaubhaftmachung ihrer Bedürftigkeit durch die Vorlage des Einkommenssteuerbescheides, der Verdienstabrechnung und anderer behördlicher Nachweise.

4. Der Vorstand trifft seine Entscheidung über die Höhe und den Zeitraum der Zuwendung im Hinblick auf den Bedürftigkeitsgrad.
5. Neben der Beachtung der Bedürftigkeit ist die Begabung des Bewerbers ebenfalls Grundlage der Entscheidung für die Gewährung einer Förderung. Hier setzt der Stiftungsvorstand Prioritäten, die zwischen den Beurteilungen "sehr gut" und "voll befriedigend" tendieren.
6. Es steht im Ermessen des Vorstandes der Stiftung, Erträge nur einem oder gleichzeitig mehreren Studenten zukommen zu lassen.
7. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Diese Richtlinie wurde auf der Grundlage des Testaments und der Stiftungsurkunde Dr. Hedrichs, angepasst an die heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse, erarbeitet. Sie tritt mit Beschlussfassung des Vorstandes in Kraft.

Der Vorstand der Dr.-Hedrich-Stiftung